

Stand 05.12.2009

**ORDNUNG DES  
JUGENDROTKREUZES  
IM  
DRK LANDESVERBAND  
SACHSEN-ANHALT E. V.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Grundsätze</b>	<b>3</b>
1.1 Definition	3
1.2 Selbstverständnis	3
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	3
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	3
1.5 Mitgliedschaft	4
1.6 Jugendarbeit	4
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	4
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	4
1.9 Vertraulichkeit	4
1.10 Schutzmaßnahmen	4
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	5
1.12 Ausweis	5
1.13 Aus- und Fortbildung	5
1.14 Verwaltungsangelegenheiten	5
<b>2. Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes Sachsen-Anhalt (JRK)</b>	<b>5</b>
<b>3. Bildung und Aufbau</b>	<b>6</b>
3.1 Bildung und Auflösung	6
3.2 Organisationsstruktur	6
<b>4. JRK-Organen auf Landesebene</b>	<b>6</b>
4.1 Die JRK-Landeskonferenz	6
4.2 JRK-Landesleitung	8
4.3 JRK-Landesrat	9
<b>5. Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz und freie Mitarbeit</b>	<b>10</b>
5.1 Mitarbeit im Jugendrotkreuz	10
5.2 Beginn der Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz	10
5.3 Beendigung der Angehörigkeit zum JRK	11
<b>6. Rechte und Pflichten</b>	<b>11</b>
6.1 Rechte	11
6.2 Pflichten	11
<b>7. Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>	<b>12</b>
<b>8. Anerkennung</b>	<b>12</b>
<b>9. Disziplinarverfahren</b>	<b>12</b>
<b>10. Die Landesgeschäftsstelle</b>	<b>12</b>
<b>11. Geschäftsordnung und Inkrafttreten</b>	<b>12</b>
<b>Anlage1: Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften</b>	<b>13</b>
<b>Anlage2: Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes</b>	<b>17</b>

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Definition

Rotkreuz-Gemeinschaften (im weiteren Verlauf Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des Deutschen Roten Kreuzes einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in der Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung z. B. in Fachdiensten ist möglich.

## 1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit .

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten die und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

## 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im Deutschen Roten Kreuz sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern zwei fortfolgend Nummer eins dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer eins dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

### **1.5 Mitgliedschaft**

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliederführenden Verbände<sup>1</sup>.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

### **1.6 Jugendarbeit**

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Bildungs- und Erziehungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das Jugendrotkreuz mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des Jugendrotkreuzes eingebunden.

### **1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

### **1.8 Finanzierung der Gemeinschaften**

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

### **1.9 Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in der Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

### **1.10 Schutzmaßnahmen**

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

### **1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

### **1.12 Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

### **1.13 Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

### **1.14 Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Bereiche in den DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den DRK-Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## **2. Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes Sachsen-Anhalt (JRK)**

- 1) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK im Rahmen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V und der Satzung des DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes.  
Die Angehörigen des Jugendrotkreuzes bekennen sich zu den Menschenrechten, den in den UN-Konventionen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Das Jugendrotkreuz arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.
- 3) Durch seine Bildungs- und Erziehungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.
- 4) Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

- 5) Kernaufgabenfelder der Jugendrotkreuzarbeit sind:
  - soziales Engagement
  - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
  - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
  - Politische und gesellschaftliche Mitverantwortung
- 6) Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das Jugendrotkreuz mit
  - Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
  - Verbänden und Initiativen
  - anderen Trägern der Jugendhilfe
- 7) Das Jugendrotkreuz pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

### **3. Bildung und Aufbau**

#### **3.1 Bildung und Auflösung**

Die Bildung und Auflösung von Gruppierungen des Jugendrotkreuzes erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene in Übereinstimmung mit der übergeordneten Leitung des Jugendrotkreuzes.

#### **3.2 Organisationsstruktur**

- 1) Die Jugendrotkreuzarbeit findet in Jugendrotkreuzgruppen und Jugendrotkreuzschulgemeinschaften (z. B. Schulsanitätsdienste) statt. Darüber hinaus ist eine Tätigkeit möglich in
  - Projekten
  - Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 2) Auf allen Verbandsebenen bildet das Jugendrotkreuz eigene Gruppierungen.
- 3) Das Jugendrotkreuz wählt auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Jugendrotkreuzarbeit verantwortlich sind.
- 4) Mit ihrer Wahl sollen die jeweiligen Leiter/-innen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse der verschiedenen Ebenen unmittelbar Mitglied in den (ehrenamtlichen) Vorständen bzw. Präsidien der jeweiligen Verbandsstufe werden.
- 5) Näheres zur Arbeit und Struktur des Jugendrotkreuzes auf der Kreisebene kann in eigenen Ordnungen geregelt werden. Diese sollen der JRK-Landesleitung zur Kenntnis gegeben werden und in § 1 möglichst im Wortlaut, in den nachfolgenden Regelungen sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

### **4. JRK-Organe auf Landesebene**

#### **4.1 Die JRK-Landeskonferenz**

Die JRK-Landeskonferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan des Jugendrotkreuzes auf Landesebene. Die JRK-Landeskonferenz gilt als ein Ausschuss der Gemeinschaften im Sinne der Satzung des DRK Landesverband Sachsen-Anhalts e.V. Sie nimmt ihre Aufgaben auf Grundlage des § 2 Absatz 1 dieser Ordnung wahr.

- 1) Zusammensetzung
  - a) Die JRK-Landeskonferenz setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
    - den JRK-Kreisleiter/-innen oder der Stellvertretung
    - den Delegierten der Kreisverbände
    - der JRK-Landesleitung
  - b) Mit beratender Stimme gehören der JRK-Landeskonferenz an:
    - JRK-Landesreferent/-innen
    - JRK-Bundesdelegierte
- 2) Aufgaben
  - a) Beschlüsse zur JRK-Ordnung sowie anderen grundsätzlichen Regelwerken des Jugendrotkreuzes
  - b) Beschlüsse zum strategischen Rahmen (z. B. Bildungsarbeit, Programme, Aktionen)
  - c) Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Jugendrotkreuzarbeit
  - d) Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des Jugendrotkreuzes zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten
  - e) Beschlüsse zu Schwerpunkten der JRK-Haushaltsplanung
  - f) Beschlüsse zum Delegiertenschlüssel zur JRK-Landeskonferenz
  - g) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz
  - h) Wahl und Abwahl der JRK-Landesleitung
  - i) Wahl der Delegierten des Jugendrotkreuzes für die JRK-Bundeskonferenz
- 3) Leitung
  - a) Der/Die JRK-Landesleiter/-in beruft die JRK-Landeskonferenz mindestens einmal jährlich ein und leitet sie. Er/Sie kann dabei von einem anderen Mitglied der JRK-Landesleitung vertreten werden.
  - b) Außerdem ist die JRK-Landeskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen bei der JRK-Landesleitung beantragen.
- 4) Beschlussfähigkeit
  - a) Die ordnungsgemäß einberufene JRK-Landeskonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - b) Es müssen mindestens zwei Mitglieder der JRK-Landesleitung anwesend sein, andernfalls muss eine weitere JRK-Landeskonferenz innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- 5) Beschlussfassung
  - a) Für Änderungen der JRK-Ordnung und des Delegiertenschlüssels für die JRK-Landeskonferenz ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
  - b) Alle weiteren Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - c) Stimmgleichheit der Für und Wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Wahlen
  - a) Die Wahl bzw. Abwahl des JRK-Landesleiters bzw. der JRK-Landesleiterin und der Stellvertretung findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.

- b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- c) Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- d) Die JRK-Landesleitung ist bei den Wahlen zur JRK-Landesleitung bzw. deren Abwahl nicht stimmberechtigt.
- e) Die Abwahl eines Mitglieds der JRK-Landesleitung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag auf Abwahl von Mitgliedern der JRK-Landesleitung muss drei Wochen vor der JRK-Landeskonferenz schriftlich mit Begründung an die JRK-Landesleitung gestellt werden und von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landeskonferenz unterstützt werden.
- f) Richtet sich der Antrag auf Abwahl gegen mehrere Mitglieder der JRK-Landesleitung, so dass lediglich zwei Mitglieder nicht betroffen wären, oder richtet sich der Antrag gegen den/die JRK-Landesleiter/-in, ist gesondert ein Misstrauensantrag in der JRK-Landeskonferenz zu stellen. Gleichzeitig sind neue Kandidaten vorzuschlagen. Mit der Wahl der neuen Kandidaten sind die Mitglieder, denen das Misstrauen ausgesprochen wurde, abgewählt.
- g) Die Wahl der Delegierten zur JRK-Bundeskonzferenz findet in einem Wahlgang geheim statt.
- h) Zur Durchführung der Wahlen bestellt die JRK-Landesleitung vor Ort eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche selbst nicht zur Wahl stehen. Aus deren Mitte wird ein/e Wahlleiter/-in gewählt, der/die die Wahlhandlung leitet. Durch ihn/sie ist ein Wahlprotokoll zu erstellen.

## **4.2 JRK-Landesleitung**

Die JRK-Landesleitung steuert das Jugendrotkreuz im Rahmen der Vorgaben der JRK-Landeskonferenz. Sie vertritt das Jugendrotkreuz nach innen und außen. Sie nimmt vorrangig strategische Aufgaben wahr.

- 1) Zusammensetzung
  - a) Die JRK-Landesleitung besteht aus dem/der JRK-Landesleiter/-in und zwei bis vier Stellvertreter/-innen.
  - b) Die JRK-Landesleitung soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.
  - c) Die Mitglieder der JRK-Landesleitung sollten verschiedenen DRK-Kreisverbänden angehören.
  - d) In die JRK-Landesleitung gewählte JRK-Kreisleitungsmitglieder müssen innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl in die JRK-Landesleitung ihr Amt auf Kreisebene abgeben.
  - e) Der/Die JRK-Landesreferent/-in gehört der JRK-Landesleitung mit beratender Stimme an und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2) Aufgaben
  - a) Konkretisierung der strategischen Vorgaben der JRK-Landeskonferenz für Jugendrotkreuzarbeit
  - b) Sicherstellung und Kontrolle der Umsetzung und Erreichung strategischer und operativer Ziele durch den zuständigen Fachbereich in der DRK-Landesgeschäftsstelle

- c) Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung und Setzen von Impulsen für deren Weiterentwicklung
  - d) Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Nachbereitung der JRK-Landeskonferenz
  - e) Kooperation mit und Vertretung der Jugendrotkreuzinteressen gegenüber
    - politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Landesebene
    - Gremien der Jugendarbeit
  - f) Beratung und Hilfestellung bei der Jugendrotkreuzarbeit auf Kreisverbandsebene. Hierzu hat die JRK-Landesleitung das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen aller Gruppierungen des Jugendrotkreuzes.
  - g) Stimmberechtigte Mitwirkung des/der JRK-Landesleiter/-in im DRK-Präsidium<sup>2</sup>
  - h) Erschließung und Absicherung finanzieller Grundlagen für die Arbeit auf Landesebene
  - i) Leitung von Jugendrotkreuzveranstaltungen
  - j) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Unterstützung der operativen Umsetzung von Aufgaben
  - k) Die JRK-Landesleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem weiteren Gremium dieser Ordnung zugeordnet sind
- 3) Amtszeit
- a) Die Amtsdauer richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen regulären Amtszeit. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl.
  - b) Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr, bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist.
  - c) Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber/-innen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der Amtsdauer der/des ausgeschiedenen Amtsinhaber/-in.

### **4.3 JRK-Landesrat**

Der JRK-Landesrat ist das beratende Forum der Kreisverbände und dient dem inhaltlichen Austausch, der Ideenfindung und der Vernetzung. Er setzt Impulse für die Jugendrotkreuzarbeit der Landesebene und der Kreisverbände, gibt Rückmeldungen über Ergebnisse und Wirkungen und trägt so zur Qualitätssicherung bei. Er unterstützt die Umsetzung der strategischen Planung des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. und in den nachgeordneten Verbandsebenen.

- 1) Zusammensetzung
- a) Der JRK-Landesrat setzt sich zusammen aus maximal drei Vertreter/-innen aus jedem Kreisverband
  - b) Beratend gehören dem JRK-Landesrat an:
    - JRK- Landesleitung
    - JRK-Landesreferent/-in
    - JRK-Bundesdelegierte

---

<sup>2</sup> Die formale Bestellung der Vertreter der Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Präsidium nach der gegenwärtig gültigen Landessatzung in der Fassung vom 03.12.2005 (§ 18) bleibt unberührt.

- 2) Aufgaben
  - a) Schaffung der Grundlagen zur Koordination und Vernetzung der Arbeit in den Kreisverbänden
  - b) Initiierung gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen
  - c) Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele
- 3) Ausrichtung und Tagungsfrequenz
  - a) Die Ausrichtung des JRK-Landesrates rotiert zwischen den Kreisverbänden. Die JRK-Kreisleitung des ausrichtenden Kreisverbandes hat die Sitzungsleitung.
  - b) Der JRK-Landesrat tagt mindestens zweimal im Jahr.

## **5. Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz und freie Mitarbeit**

### ***5.1 Mitarbeit im Jugendrotkreuz***

- 1) Die Mitarbeit im Jugendrotkreuz ist möglich
  - als Angehörige/r des Jugendrotkreuzes
  - in freier Mitarbeit
- 2) Angehörige des Jugendrotkreuzes nehmen an der Erfüllung seiner umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.
- 3) Freie Mitarbeitende des Jugendrotkreuzes nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden.
- 4) Freie Mitarbeitende, die im Jugendrotkreuz nur vorübergehend tätig sind, haben keine Stimmrechte nach § 6 (1) Nr. 1 und 2 dieser Ordnung. Sonstige Rechte und Pflichten nach § 6 gelten für sie entsprechend.
- 5) Die Mitarbeit in Jugendrotkreuzschulgemeinschaften ist grundsätzlich an eine Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz gebunden. Davon abweichend können die Kreisverbände festlegen, dass die in den Jugendrotkreuzschulgemeinschaften Tätigen freie Mitarbeitende des Jugendrotkreuzes sind.
- 6) Angehörige des Jugendrotkreuzes zahlen keine Beiträge.

### ***5.2 Beginn der Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz***

- 1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes können die Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz bei der jeweiligen JRK-Leitung schriftlich beantragen.
- 2) Wer sich um die Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz bewirbt, aber noch nicht Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.
- 3) Für junge Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz.

### **5.3 Beendigung der Angehörigkeit zum JRK**

- 1) Die Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz endet durch:
  - Austritt aus dem Jugendrotkreuz
  - Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz
  - Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz
  - Vollendung des 27. Lebensjahres
- 2) Frauen und Männer in Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Angehörige des Jugendrotkreuzes bleiben.

## **6. Rechte und Pflichten**

### **6.1 Rechte**

- 1) Angehörige des Jugendrotkreuzes besitzen Stimmrecht in der JRK-Landeskonferenz .
- 2) Ein Stimmrecht sollen Angehörige des Jugendrotkreuzes in weiteren Gremien des Deutschen Roten Kreuzes mit 14 Jahren erhalten.
- 3) Sie haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- 4) Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- 5) Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für den Einsatz erforderlich und angewiesen sind, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 6) Sie haben Anspruch auf Dienstbefreiung (Urlaub) in begründeten Fällen. Die Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitungskraft abzusprechen.
- 7) Sie haben Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

### **6.2 Pflichten**

- 1) Die Angehörigen des Jugendrotkreuzes sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
- 2) Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Dienste verbindlich und regelmäßig zu leisten. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist, wer der Gemeinschaft angehört, verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- 3) Im Einsatz ist die bereitgestellte Schutzkleidung zu tragen.
- 4) Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.
- 5) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Die Angehörigen können an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung teilnehmen.

## **7. Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- 1) Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl der Angehörigen des Jugendrotkreuz als auch der freien Mitarbeitenden im Jugendrotkreuz sind die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte verpflichtet, darauf zu achten, dass die im Jugendrotkreuz Tätigen die fachliche Grundausbildung so breit als möglich erhalten. Auf die Qualifizierung für Leitungs- und Führungskräfte ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung ebenfalls zu achten.
- 2) Gruppenleiter/-innen sollen an einer Jugendleiterausbildung mit Erfolg teilgenommen haben.
- 3) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die vorhandenen DRK-Ausbildungsordnungen sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften des Jugendrotkreuzes.

## **8. Anerkennung**

- 1) Besondere Leistungen sind in geeigneter Weise durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.
- 2) Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Angehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

## **9. Disziplinarverfahren**

Die Regelungen des Absatzes V der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht in ihrem jeweiligen Stand gelten für das Jugendrotkreuz entsprechend.

## **10. Die Landesgeschäftsstelle**

- 1) Die Landesgeschäftsstelle gewährleistet die Umsetzung der strategischen Ziele, Vorgaben und Aufträge der JRK-Landesleitung.
- 2) Dabei arbeitet sie nach Maßstäben von Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit.
- 3) Sie gewährleistet die Vernetzung mit den Kreisverbänden und den übrigen DRK-Geschäftsfeldern.
- 4) Die Landesgeschäftsstelle stellt in Kooperation mit der JRK-Landesleitung die Außenvertretung des Jugendrotkreuzes auf Landesebene sicher und leistet Zuarbeit zur strategischen Entwicklung des Verbandes.
- 5) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Organisation der Sitzungen des JRK-Landesrats und der Landeskonferenz.

## **11. Geschäftsordnung und Inkrafttreten**

- 1) Die JRK-Landeskonferenz, die JRK-Landesleitung und der JRK-Landesrat geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.
- 2) Diese Ordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. vom 12.12.2004 aufgehoben.

## Anlage 1:

# Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften (Auszug Stand 2006<sup>3</sup>)

## V. Disziplinarverfahren

Die Angehörigen der Gemeinschaft unterliegen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit den Vorschriften, die das DRK für die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben für unerlässlich hält. Damit ergibt sich die Pflicht für jeden Angehörigen einer Gemeinschaft, diese Vorschriften zu befolgen. Verletzung von Vorschriften oder verbandsschädigendes Verhalten können ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen. In einem solchen werden die Verfehlungen durch kompetente Mitglieder des Verbandes (Disziplinarvorgesetzte) untersucht und geeignete Schlussfolgerungen gezogen.

Disziplinarverfahren sind Teil des Disziplinarrechts und unterliegen also dem Dienstrecht. Ziel jedes Disziplinarverfahrens ist die Förderung kooperativen Zusammenwirkens in und mit der Gemeinschaft.

Im DRK gilt das Disziplinarrecht kraft Satzungsrecht, also aufgrund freiwilliger Anerkennung und ist Ausdruck des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses seiner Mitglieder.

### V.1 Verfehlungen

Wer erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Roten Kreuz verletzt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder das Gemeinschaftsleben nachhaltig stört, unterliegt den Maßnahmen dieser Ordnung.

Zu Verfehlungen im Sinne dieser Ordnung gehören u. a.:

- Verstoß gegen die Schweigepflicht
- Missbrauch des Wahrzeichens (Kenn- und Schutzzeichen) des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds
- Nichtbeachtung der oder Verstoß gegen die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Begehen von Straftaten während der Tätigkeit für das Rote Kreuz
- Gefährdung des Einsatzziels
- Gefährdung von Einsatzkräften und Betroffenen
- Nichtbeachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften
- Mutwillige Beschädigung von Einsatzmitteln und Einrichtungen
- Verbreitung von Unwahrheiten zum Nachteil für das Rote Kreuz
- Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben bei angeordneten Diensten
- Wiederholte Weigerung, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft teilzunehmen

Die Verfehlungen sind nicht abschließend aufgeführt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### V.2 Arten der Maßnahmen

- Mündliche Verwarnung  
Die mündliche Verwarnung ist die Missbilligung einer Verfehlung.
- Schriftlicher Verweis

---

<sup>3</sup> Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren ist zu beziehen bei der DRK-Service GmbH, Berlin

Der schriftliche Verweis ist der Tadel eines bestimmten, schweren oder wiederholten pflichtwidrigen Verhaltens. Der Tadel kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft bei einer weiteren Verfehlung verbunden werden.

- Beurlaubung bis zu 6 Monaten  
Das Verbot der Teilnahme am Gemeinschaftsleben und der Ausübung der Tätigkeiten für das Rote Kreuz als Disziplinarmaßnahme für eine besonders schwere Verfehlung soll dem Angehörigen in dieser Zeit die Möglichkeit geben, seinen Standpunkt innerhalb des Roten Kreuzes zu überprüfen, um sich wieder einzuordnen oder ggf. die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft von sich aus zu beenden.
- Abberufung von Führungskräften  
gemäß der Ordnung der jeweiligen Gemeinschaft
- Ausschluss aus einer Gemeinschaft  
Der Ausschluss aus einer Gemeinschaft kann nur bei besonders schwerer oder wiederholter Verfehlung ausgesprochen werden.

### **V.3 Disziplinarvorgesetzte**

Die Disziplinarverantwortlichkeit obliegt:

- der Leitung der Gemeinschaft für die Angehörigen der Gemeinschaft
- der Leitung der Gemeinschaften auf Kreisverbandsebene für die Leitungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften und deren Fachberater
- der Leitung der Gemeinschaften auf Landesverbandsebene für die Leitungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften und der Fachberater auf Kreis- und Landesverbandsebene sowie die Führungskräfte des Hilfszugs

Die jeweilige Leitung beruft zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Disziplinarvorgesetzten. Die Berufung ist in der Gemeinschaft bekannt zu machen.

### **V.4 Einleitung von Disziplinarverfahren**

#### *V. 4.1 Anlass*

Ein Disziplinarverfahren

- muss auf begründeten Antrag,
- kann nach Bekannt werden von Verfehlungen

durch den Disziplinarvorgesetzten eingeleitet werden.

Der Betroffene kann gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren beantragen.

#### *V.4.2 Form*

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Gründe darzulegen, die zur Einleitung geführt haben.

Weiterhin muss der Hinweis enthalten sein, dass sich auch der Betroffene eines Bestands seiner Wahl bedienen kann und ihm die Möglichkeit der Äußerung in einem Anhörungstermin gegeben wird.

### **V.5 Durchführung von Disziplinarverfahren**

#### *V.5.1 Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten*

In der Regel führt der Disziplinarvorgesetzte ein Disziplinarverfahren eigenverantwortlich unter Wahrung der unter V.9 genannten Fristen durch.

Bei möglicher Befangenheit des Disziplinarvorgesetzten kann der nächst höhere Disziplinarvorgesetzte bzw. der Landesausschuss der jeweiligen Gemeinschaft eine ge-

eignete Person mit der Durchführung beauftragen. Die zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen sind vom Disziplinarvorgesetzten oder ihm Beauftragen durchzuführen. Hierbei sind alle entlastenden und belastenden Tatsachen festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Für die Dauer des Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarvorgesetzte dem Betroffenen mit sofortiger Wirkung die Teilnahme am Gemeinschaftsleben, die Ausübung der Tätigkeit für das Rote Kreuz untersagen und das Eigentum des Roten Kreuzes einziehen, wenn dies zur Wahrung oder aus Gründen der Disziplin erforderlich erscheint.

Bei Bedarf kann der Disziplinarvorgesetzte den Justitiar der zuständigen Verbandsstufe um Unterstützung bitten.

#### *V.5.2 Rechte des Betroffenen*

Der Betroffene hat die Möglichkeit, die Aufzeichnungen einzusehen und kann selber Beweisanträge stellen.

Im Rahmen der Ermittlungen ist eine Anhörung durchzuführen. Der Anhörungstermin ist so anzuberaumen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit der Teilnahme gegeben ist.

Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er sich äußern kann, aber nicht zu äußern braucht. Eine Äußerung kann auch schriftlich erfolgen.

Über die Anhörung erfolgt eine Niederschrift, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Wird der Anhörungstermin vom Betroffenen unentschuldigt nicht wahrgenommen, wird das Verfahren ohne Anhörung fortgesetzt.

Der Betroffene kann sich eines Rechtbeistands oder einer sonstigen Person seines Vertrauens während des Verfahrens bedienen.

### **V.6 Ergebnis von Disziplinarverfahren**

#### *V.6.1 Einstellung*

Ergeben die Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, dass die zur Verhandlung stehenden Verfehlungen nicht vorliegen, ist das Verfahren mit schriftlicher Begründung einzustellen.

#### *V.6.2 Ahndung*

Ergeben die Ermittlungen, dass eine Verfehlung vorliegt und zu ahnden ist, verhängt der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme gemäß V.2 nach seiner Entscheidung. Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene das Recht des Einspruchs. Die Disziplinarmaßnahme (außer mündlicher Verwarnung) ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung oder Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Sie muss eine Begründung der Entscheidung, eine Belehrung, dass gegen diese Disziplinarmaßnahme Einspruch eingelegt werden kann, sowie die Anschrift der Stelle enthalten, bei der dieser eingelegt werden kann.

Bei der Beurteilung können das Eigentum des Roten Kreuzes für die Dauer der Beurteilung eingezogen werden.

#### *V.6.3 Mitteilungspflicht*

Das Ergebnis des Verfahrens ist der zuständigen Leitungs-/Führungskraft schriftlich mitzuteilen.

### **V.7 Folge beim Ausschluss aus der Gemeinschaft**

Dem Ausschluss aus der Gemeinschaft kann der Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz nach den Bestimmungen der Satzungen und der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes folgen.

Hält der Disziplinarvorgesetzte einen Ausschluss aus dem DRK für erforderlich, stellt er einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Vorstand. Der Betroffene ist hierüber schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu informieren.

### **V.8 Einspruchsverfahren**

Im Einspruchsverfahren, das durch den nächst höheren Disziplinarvorgesetzten durchgeführt wird, erfolgt eine Überprüfung des gesamten Verfahrens. Es ist zu entscheiden, ob das Verfahren erneut durchgeführt wird.

Dem Einspruch ist stattzugeben, wenn Verfahrensfehler festzustellen sind oder die Maßnahme nicht angemessen ist.

Wird der Einspruch abgelehnt, steht es dem Betroffenen zu, das Schiedsgericht gemäß § 27 (3) Satzung des DRK, §§ 1 (3), 6 (2) Schiedsordnung des DRK, anzurufen. Der Ablehnung des Einspruchs ist die Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen, die auf Frist und Form des Antrags gemäß §§ 6 (2) und 7 (1) Schiedsordnung des DRK hinweist.

### **V.9 Fristen**

Ein Disziplinarverfahren ist spätestens drei Monate nach Bekanntwerden der Verfehlung einzuleiten und muss spätestens drei Monate danach abgeschlossen sein.

Eine Disziplinarmaßnahme darf frühestens 24 Stunden nach Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden.

Verfehlungen, die nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Ereignis bekannt werden, dürfen nicht mehr verfolgt werden, wenn kein Verfahren zum Ausschluss aus dem DRK beantragt werden soll.

Ausgenommen von dieser zeitlichen Befristung sind Straftaten im Rahmen der Tätigkeit für das Rote Kreuz.

Ein Einspruch gegen Disziplinarmaßnahmen ist innerhalb eines Monats einzulegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Postzustellung bzw. persönlichen Aushängung der schriftlichen Mitteilung.

Die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wird in der Personalakte des jeweils Betroffenen eingetragen und erst zwei Jahre nach ihrer Rechtswirksamkeit gelöscht.

Die Unterlagen sind zu vernichten.

### **V.10 Kosten**

- Gebühren für Disziplinarverfahren werden nicht erhoben.
- Die bei Durchführung des Verfahrens entstandenen Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige trägt der Verband, für den der Disziplinarvorgesetzte tätig ist. Die entstehenden Auslagen können dem unterliegenden Teil auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war.
- Kosten für die Hinzuziehung von Beiständen werden nicht erstattet.

## Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes (Anlage 2)

verabschiedet auf dem 1. JRK-Bundesdelegiertentag am 13.09.1997

1. Das JRK ist im Rahmen der **Rotkreuz-Grundsätze** aktiv.
2. Wir arbeiten **zu den gleichwertigen Schwerpunkten**:
  - Förderung des sozialen Engagements
  - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
  - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
  - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
4. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.
5. Das JRK ist als Rotkreuz-Gemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur **Sicherung der Zukunft** im Zeichen der Menschlichkeit.
6. Das JRK trägt zur **Förderung des Nachwuchses** für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
7. Das JRK engagiert sich für eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit** mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
8. Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen in **altersgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit** ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
9. **Geschlechtsspezifische Aspekte** finden in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
10. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die **Ehrenamtlichkeit**. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten **ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** konstruktiv und kooperativ zusammen.
11. Wir im JRK arbeiten mit **sozialer und fachlicher Kompetenz**. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
12. Die **JRK-Arbeit** bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
13. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
14. Offene Kommunikation, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.
15. Das JRK versteht sich als **lernende Organisation**.